

I. Nutzung des Fahrzeugs

1. Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich und sachgemäß zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern. Die Testfahrten dürfen nur auf öffentlichen, freigegebenen Straßen durchgeführt werden. Die Bestimmungen der STVO sind zu beachten und einzuhalten. Der Halter haftet nicht für Bußgeld bzw. Straftaten oder Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften oder Gesetze entstehen.
2. Die Verwendung zu motorsportlichen Veranstaltungen, sowie zu Sonderprüfungen wie Bremsversuche, Wedel-, Schleuder, Hochgeschwindigkeitsversuche oder Ähnlichem sowie das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
3. Aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen ist es dem Benutzer strikt untersagt das Fahrzeug selbst oder durch Dritte außerhalb von technischen Prüfstationen (wie z.B. TÜV, Dekra, KÜS oder vereidigte KFZ-Gutachter) per Hebebühne, Wagenheber oder sonstigen Hebeeinrichtungen anzuheben! Verstöße werden von uns zivil- & strafrechtlich verfolgt - für solche Beschädigungen haftet der Benutzer in voller Höhe! Bei Verstößen ist der Verleiher berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 149,-€ aufzuerlegen.
4. Aus Datenschutzgründen ist das Fotografieren und/oder Speichern der Fahrgestellnummer des Fahrzeugs sowie Übermittlung dieser an Dritte (Internetportale, Vertragshändler, etc.), auch nur zu Prüfungszwecken, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers strikt untersagt. Bei Verstößen ist der Verleiher berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 149,-€ aufzuerlegen.
5. Im Falle eines Schadenseintritts oder eines Unfalls, an dem das dem Benutzer zur Verfügung gestellte Fahrzeug beteiligt ist, verpflichtet sich der Benutzer, den Verleiher unverzüglich, soweit möglich auch noch unmittelbar von der Unfallstelle, zu informieren und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Benutzer am Unfallort einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Die unverzügliche Informationsverpflichtung gilt auch bei einer Entwendung, bei sonstigem Untergang (z.B. Beschlagnahme) sowie bei einem technischen oder sonstigen Defekt (z.B. Panne) des Fahrzeugs. Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verleihers in einer Fremdwerkstatt durchführen lassen.

II. Rückgabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist vom Benutzer am Ende der vereinbarten Nutzungszeit am Ort der Übergabe in sauberem Zustand zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabezeit oder die Freikilometer überschritten, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die dem Verleiher aus der Vorenthaltung des Besitzes entsteht. Darüber hinaus ist der Verleiher berechtigt, für den Zeitraum der Vorenthaltung des Fahrzeugs über den Rückgabepunkt hinaus eine angemessene Nutzungsentschädigung vom Kunden zu fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

III. Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich Ziffer 2 gegenüber dem Verleiher für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden (einschließlich Untergang, Abhandenkommen und Beschlagnahme), die vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe entstehen.
2. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit haftet der Unterzeichner für den gesamten Schaden am Fahrzeug, da für diesen Fall die Kaskoversicherung nicht eintrittspflichtig.
3. Keine Haftung besteht für Schäden aufgrund normaler Abnutzung. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung auf die Schäden, die nicht durch eine vereinbarte Fahrzeugversicherung abgedeckt sind.
4. Der Benutzer stellt den Verleiher von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs frei. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter aufgrund von Unfällen, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung des Verleihers für den Schaden eintritt.
5. Bei terminlicher Verhinderung ist der Benutzer dazu verpflichtet den Probefahrtstermin bzw. Inzahlungnahmeprüfungstermin mindestens 6 Stunden vor Terminbeginn schriftlich oder telefonisch abzusagen. Die Absage gilt als zugestellt wenn diese seitens des Verleihers bestätigt worden ist. Beachten Sie hierzu unbedingt die Öffnungszeiten des Verleihers da diese maßgeblich sind und entsprechende Mitteilungen außerhalb der Öffnungszeiten nicht entgegengenommen werden können. Im Falle einer Absage innerhalb 6 Stunden vor Terminbeginn ist der Verleiher berechtigt dem Benutzer eine Ausfallgebühr (gem. §615 BGB) in Höhe von 79,-€ aufzuerlegen.

IV. Haftung des Verleihers

1. Jegliche Haftung des Verleihers wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat der Verleiher aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verleiher beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die die Probefahrtvereinbarung dem Verleiher nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Probefahrtvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
2. Soweit die Haftung des Verleihers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verleihers.
3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verleihers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

V. Sonstiges

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.
2. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verleihers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.